

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen“**

### **§ 1631c BGB Verbot der Sterilisation; Verbot geschlechtsverändernder Eingriffe**

Die DGPT begrüßt grundsätzlich, dass Eltern nicht in die Sterilisation eines Kindes einwilligen können (§ 1631c Abs. 1), sondern ein derartig schwerwiegender und in der Regel nicht umkehrbarer Eingriff erst nach Volljährigkeit möglich ist.

Es ist auch sinnvoll, dass Eltern nach dem Willen des Referentenentwurfs in Zukunft nicht in einen operativen Eingriff an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des Kindes einwilligen können, wenn dieser zu einer Änderung des angeborenen biologischen Geschlechts führt (1631c Abs. 2), wobei eine Ausnahme bei einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des Kindes möglich bleiben muss. In diesem Fall scheint eine Genehmigung durch das Familiengericht angemessen. Diese Regelung schützt die Unversehrtheit des Körpers von jungen Menschen mit Variationen der Geschlechtsentwicklung vor irreversiblen Eingriffen und entspricht dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Sie kann dazu beitragen, psychische Folgen verfrühter Eingriffe zu vermeiden.

Der Entwurf sieht in Abs. 3 außerdem vor, dass nach der Vollendung des 14. Lebensjahrs des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen operative Eingriffe, die geschlechtsverändernde Wirkung haben, zulässig sind, wenn der Heranwachsende dies ausdrücklich wünscht. Der Entwurf knüpft die Zulässigkeit dieser Operationen aber zutreffend an bestimmte Voraussetzungen:

- Das Kind muss einwilligungsfähig sein,
- die Eltern müssen dem Eingriff zustimmen,
- der Eingriff darf dem Kindeswohl nicht widersprechen, was in der Regel eine Beratung voraussetzt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, erteilt das Familiengericht die Genehmigung zur Operation.

Diese einschränkenden Voraussetzungen bei geschlechtsverändernden Operationen erscheinen der DGPT angemessen.

### **Beratung und Finanzierung der Beratung**

Die DGPT ist der Ansicht, dass nicht nur bei dieser Konstellation Beratung erforderlich ist, sondern dass Eltern von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung von der Geburt des Kindes an Betreuung durch BeraterInnen mit spezieller Expertise benötigen. Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit den betroffenen Kindern und Eltern in ausreichendem Maße Beratungsstellen mit ExpertInnen zur Verfügung stehen.

Eine umfassende Beratung kann es den betroffenen Kindern in der aktuell mehr binär (entweder nur männlich oder nur weiblich) als polar (Spektrum verschiedener Mischungen von Eigenschaften) geprägten Gesellschaft erleichtern, ihre geschlechtliche Identität zu entwickeln, und den Eltern ermöglichen, diesen Prozess zu begleiten. So können verfrühte Operationen, die das Recht auf Unversehrtheit des kindlichen Körpers beeinträchtigen und in die geschlechtliche Entwicklung eingreifen, vermieden werden. Für die Beratung müssen Wege der staatlichen Finanzierung gefunden werden, damit diese nicht den Eltern zufällt. Als Beispiel sei die staatliche Finanzierung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen genannt.

Unbedingt muss vermieden werden, dass Beratungsangebote aufgrund zu weiter Wege und hoher Kosten nicht wahrgenommen werden können.

Die DGPT sieht es abschließend als zweifelhaft an, dass der Anspruch auf Beratung durch bestehende Ansprüche im SGB VIII qualifiziert gedeckt werden kann (S. 22 des Entwurfes).

Berlin, 12.02.2020

Der Geschäftsführende Vorstand der DGPT